

Stadt Sehnde

Region Hannover

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Teilprivilegierung

Kriterienkatalog

März 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Entgegenstehende Belange (Ausschlusskriterien)	4
3	Bewertung der Teilprivilegierung	8

1 Einleitung

Der Bundestag hat am 01.12.2022 das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ verabschiedet.¹ Ziele des Gesetzes sind u. a. die Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen und die Unterstützung der Wasserstoffproduktion aus regenerativen Energien. Zu diesem Zweck umfasst das Gesetz Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Die Beschleunigung des Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) wird dabei im Wesentlichen durch die Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erzielt. Dieser besagt nach der aktuellen Änderung, dass neben der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, nun auch die Errichtung von PV-FFA entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einem beidseitigen Korridor von 200 m zulässig ist:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn“ [§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB].

Gleichzeitig wurde keine Anpassung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgenommen, der grundsätzlich eine Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich durch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan oder durch die Formulierung von Zielen der Raumordnung, ermöglicht. Dieser Satz umfasst demnach aktuell keine Steuerungsmöglichkeiten von PV-FFA in den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB definierten Korridoren. Innerhalb dieser ergibt sich hierdurch im Umkehrschluss eine Teilprivilegierung von PV-FFA. Somit sind in diesen Privilegierungskorridoren PV-FFA, solange keine relevanten Belange einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen, grundsätzlich genehmigungsfähig.

¹ Bundesrat (2022) Drucksache 638/22. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Im Stadtgebiet von Sehnde sind hinsichtlich der Teilprivilegierung die Privilegierungskorridore entlang der Bahnlinie Lehrte – Hildesheim, welche durchweg einen Schienenweg des übergeordneten Netzes mit zwei Hauptgleisen darstellt², zu betrachten. Dabei umfassen die Privilegierungskorridore einen beidseitigen Korridor von 200 m Entfernung, gemessen von dem äußeren Rand des Schienenweges³. Ebenso werden hinsichtlich der Teilprivilegierung die Privilegierungskorridore entlang der Bundesautobahn A7 betrachtet. Hier umfassen die Privilegierungskorridore einen beidseitigen Korridor von 200 m Entfernung, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand.

Um darzustellen, wie viel Fläche dieser Korridore voraussichtlich für die Nutzung von Solarenergie zu Verfügung steht, werden die Korridore auf Überschneidungen mit Kriterien untersucht, die im Regelfall dazu führen werden, dass die betrachteten Flächen für die Entwicklung von PV-FFA nicht zugänglich sind.

2 Entgegenstehende Belange (Ausschlusskriterien)

Als Ausschlussflächen werden diejenigen Flächen definiert, auf denen entweder aus rechtlichen Gründen die Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen ist oder für die aufgrund von lokalen Einschränkungen und entgegenstehenden Nutzungsansprüchen seitens der Stadt Sehnde keine Eignung gesehen wird. Nachfolgend sind die Ausschlussflächen aufgelistet, die gegenüber der Teilprivilegierung (200 m Abstand um Bahntrasse und Autobahn) als Ausschlusskriterium zu werten sind.

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
Bebaute Bereiche und Infrastruktur		
Planungs-/Fachrechtliche Ausschlussflächen und Bestandsnutzungen	Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen, Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen, Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und Sonderbaufläche Photovoltaik gemäß FNP	Fläche
	Bestandsnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB ALKIS-Nutzungskategorien: Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Wochenend- und Ferienhausfläche	Fläche

² Eisenbahn-Bundesamt: Liste übergeordnetes Netz gemäß § 2b AEG. https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Infrastruktur/Uebergeordnetes_Netz/uebergeordnetes_netz_node.html

³ Äußerer Rand Schienenweg: ALKIS-Abgrenzungen der Hauptgleise ohne Nebenanlagen – Abgleich mit DOP

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
Verkehrsflächen (ATKIS), Bauverbotszone von Bundesautobahnen (40 m) und Bundes- und Landesstraße (20 m)	Klassifizierte Straßenverkehrsflächen und Flächen für den Schienenverkehr (NLSTBV)	Fläche + entsprechende Bauverbotszone
	Bundeswasserstraßen (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)	Fläche + 50 m

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche
Raumordnung		
<i>Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)</i>		
VR Biotopverbund	VR Biotopverbund	Fläche
<i>Regionales Raumordnungsprogramm</i>		
VR Natur und Landschaft	VR Natur und Landschaft	Fläche
VB Wald	VB Wald	Fläche

Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, 19.10.2022	Kriterium/Nutzungsanspruch	Ausschluss- fläche
Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • Bockmerholz, Gaim (NSG HA 00217) 	Fläche
Gewässerrandstreifen	Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG (Badelt et al. 2020): Schutzstreifen von 50 m um stehende Gewässer > 1 ha und Bundeswasserstraßen (ALKIS)	Fläche
Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot	LSG gemäß § 26 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • LSG H 42: Kanalkippe Bolzum <i>LSG H 20: Gaim – Bockmer Holz</i> - <i>Kein Bauverbot (aber dargestellt)</i>	Fläche
Wald im Sinne des NWaldG	Waldfläche im Sinne des NWaldLG (ALKIS) ab 0,5 ha	Fläche
	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG soweit bekannt	Fläche
	Kompensationsflächen(-pool) der Stadt Sehnde/gem. Angaben des LK soweit bekannt	Fläche

Zu den geprüften, aber innerhalb der Privilegierungskorridore nicht vorkommenden Ausschlusskriterien gehören:

- VR Siedlungsentwicklung
- VR Grünlandbewirtschaftung
- VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- VR Biotopverbund
- VR landschaftsbezogene Erholung
- VR kulturelles Sachgut, bei denen das Landschaftsbild mit wertgebend ist
- VR Rohstoffgewinnung
- VR Landwirtschaft
- VR Sperrgebiet
- VR hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen
- VR Hochwasserrückhaltebecken, Hochwasserschutz
- FFH-Gebiet Hämeler Wald (EU-Kennzahl: 3626-331)
- FFH-Gebiet Hahnenkamp (EU-Kennzahl: 3626-301)
- Nationalparks, nationale Naturmonumente
- Kernzonen von Biosphärengebieten
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)
- Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
 - ND H 00115: Eichengehölz mit Quelle
 - ND H 00114: Eichengehölz
 - ND H 00054: Feldgehölz
 - ND H 00064: Alte Wallanlage
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG
 - LSG H 00050: Ladeholz
 - LSG H 00018: Neuloh
 - LSG H 00060: Billerbachwiesen
 - LSG H 00059: Sohrwiesen
- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGB-NatSchG soweit bekannt

Der Errichtung von PV-Anlagen stehen folgende Gebiete nicht entgegen, weshalb sie nicht als Ausschlusskriterium herangezogen wurden:

- Gewerbliche Bauflächen
- VR industrielle Anlagen und Gewerbe
- Natura 2000-Gebiete

3 Bewertung der Teilprivilegierung

Die Karte Flächenkulisse Privilegierung stellt die Privilegierungskorridore entlang der Eisenbahntrasse und der BAB A 7 dar. Innerhalb dieser sind diejenigen Flächen farblich hervorgehoben, die einem Ausschlusskriterium unterliegen.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht, über die innerhalb der Privilegierungskorridore bestehenden Entwicklungspotenziale für PV-FFA. Auf ca. 33,8% (201,3 ha) der Flächen im Privilegierungskorridor ist die Entwicklung von PV-FFA vorbehaltlich einer Detailprüfung voraussichtlich genehmigungsfähig.

Flächenkategorie	PV-FFA	
	(ha)	(%)
Gesamtfläche Privilegierungskorridor für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB	595,9 ⁴	5,8
davon Flächen mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen (Ausschlussflächen)	394,6 ⁵	3,8
Verbleibende Flächen für privilegierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB vorbehaltlich Detailprüfung	201,3 ⁶	2
Fläche außerhalb von Privilegierungskorridoren	9.754,5	94,2
Stadtgebiet	10.350,4	100

Gemäß Niedersächsischem Klimaschutzgesetz (1) 3. b) (NKlimaG mit Änderung vom 28.06.2022) umfassen die *Niedersächsischen Klimaschutzziele den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien u. a. durch die Ausweisung von mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden.*

Auf das Stadtgebiet von Sehnde (ca. 10.350,4 ha) bezogen entspricht das einem Flächenbedarf von rd. 48,65 ha (0,47 %) des Stadtgebietes. Dieser Bedarf kann gemäß den vorstehend ermittelten Ergebnissen bereits bei einer ausschließlichen Realisierung von PV-FFA innerhalb des Privilegierungskorridors gedeckt werden.

⁴ (Bahn 278,2; BAB 317,7)

⁵ (Bahn 174,3; BAB 220,3)

⁶ (Bahn 103,9; BAB 97,4)